

Ausländer im Bundesfreiwilligendienst – Incomer Merkblatt für Einsatzstellen und Interessierte

Ausländer können grundsätzlich zu denselben Bedingungen einen BFD leisten, wie es deutsche Interessierte tun können. Im Jargon der Freiwilligendienste werden diese Freiwilligen „Incomer“ genannt.

Keine Aufenthaltsgenehmigung (Visum) benötigen Bürger*innen der Europäischen Union. Bei Interessierten aus diesen Ländern muss ganz normal die BFD-Vereinbarung (Vertrag) ausgefüllt und von der/dem künftigen Freiwilligen unterschrieben werden. In der Folge erhalten wir von der Einsatzstelle die Vereinbarung in vierfacher Ausfertigung.

Freiwillige aus Ländern außerhalb der Europäischen Union

Auch diese können grundsätzlich einen BFD leisten. Voraussetzung dafür ist, dass diese Personen einerseits keine staatlichen Hilfen wie Wohngeld in Anspruch nehmen und andererseits eine Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit des BFD beantragen und diese auch erhalten. Was im Regelfall kein Problem ist, da es sich hierbei in der Mehrzahl der Fälle um ein sogenanntes zustimmungsfreies Visum handelt.

Einfach ist es, wenn solche Interessierte sich z. B. für ein Au Pair bereits in Deutschland aufhalten und entsprechend bereits eine Aufenthaltsgenehmigung für mehr als nur einen touristischen Aufenthalt haben. In diesem Fall reicht uns die Einsatzstelle wie üblich die BFD-Vereinbarung in vierfacher Ausfertigung ein. Nachdem die/der künftige Freiwillige die vom Bundesamt unterzeichnete BFD-Vereinbarung zurückerhalten hat, kann mit dieser bei der örtlichen Ausländerbehörde eine erneute Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit des BFD beantragt werden. Auch ist es in der Regel kein Problem, wenn zwischen dem Au Pair, um bei dem Beispiel zu bleiben, und dem BFD eine nicht allzu lange zeitliche Lücke gegeben wäre. Allerdings dürften für diese Zwischenzeit keine staatlichen Hilfen beantragt werden.

Etwas aufwendiger und vom Ablauf her zeitaufwendiger wird es, wenn sich die Person in ihrem Heimatland aufhält. In einem solchen Fall ist der Ablauf wie folgt:

- ☐ Die Einsatzstelle erstellt die BFD-Vereinbarung und reicht uns diese ohne Unterschrift der/des künftigen Freiwilligen in vierfacher Ausfertigung ein. Es empfiehlt sich dringend, dass sich die/der künftige Freiwillige bereits zu diesem Zeitpunkt einen Termin für die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Deutschen Botschaft besorgt, da mit einer Wartezeit von mehreren Wochen zu rechnen ist.
- ☐ Wir übersenden die Vereinbarung an das Bundesamt und erhalten drei Vereinbarungen von dort in der Regel sehr zeitnah unterschrieben zurück.
- ☐ Wir senden der Einsatzstelle drei Vereinbarungen zu, wovon ein Exemplar umgehend durch die Einsatzstelle an die/den Freiwilligen gesendet werden muss. (Bitte beachten Sie hier die langen Versandwege und informieren Sie sich vorab welches Unternehmen sich für das jeweilige Sende-Land eignet).
- ☐ Die BFD-Vereinbarung muss dann vor Ort von der/dem Freiwilligen unterschrieben werden und ist bei der Deutschen Botschaft im Heimatland bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.

Wir benötigen unabhängig davon auf jeden Fall eine Mailadresse der/des Freiwilligen sofern vorhanden! Die Einsatzstellen sind gebeten, uns diese bei Einreichung der BFD-Vereinbarung mitzuteilen.

Dies auch, damit wir falls erforderlich die/den Freiwilligen zeitnah kontaktieren können.

- ☐ Nach Erhalt des Visums kann die Anreise erfolgen und der BFD in der Einsatzstelle aufgenommen werden. Ist das ursprünglich vereinbarte Datum für den Beginn des BFD bereits überschritten oder soll der Beginn früher als ursprünglich vereinbart erfolgen, ist auch das kein Problem. Nach Aufnahme des BFD in der Einsatzstelle wird in den vorliegenden Originalen der BFD-Vereinbarung das tatsächliche Aufnahmedatum als Beginn und das daraus resultierende Enddatum seitens der Einsatzstelle eingetragen. Die/der Freiwillige unterzeichnet nun die bei der Einsatzstelle vorliegenden Exemplare der BFD-Vereinbarung und die Einsatzstelle übersendet uns ein Exemplar der nun von allen Beteiligten unterschriebenen BFD-Vereinbarung. Die beiden weiteren Exemplare verbleiben bei der Einsatzstelle und bei der/dem Freiwilligen.
- ☐ Wir leiten die jetzt von der/dem Freiwilligen unterschriebene BFD-Vereinbarung an das Bundesamt weiter. Sofern der ursprüngliche Anfangstermin nicht eingehalten worden ist, bestätigt das Bundesamt in der Folge die nunmehr tatsächliche Dienstzeit.

Das Verfahren ist bei dieser Konstellation leider ein wenig kompliziert. Aber der Tatsache geschuldet, dass einerseits ein Visum erforderlich ist, das im Heimatland der/des Freiwilligen beantragt werden muss. Und andererseits niemand aus weit entfernten Ländern mal schnell in der Einsatzstelle zur Unterschrift der BFD-Vereinbarung vorbeikommen kann. Die Praxiserfahrungen lehren, dass man mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten bis zur möglichen Aufnahme des BFD rechnen sollte, da das mit dem Visum fast nie schnell geht.

Eine Besonderheit gilt, wenn sich künftige Freiwillige nicht im Heimatland und nicht in Deutschland, sondern sich mit Aufenthaltsgenehmigung derzeit z. B. für ein Au Pair in einem dritten Land aufhalten. In diesem Fall muss das Visum bei der Deutschen Botschaft des Landes beantragt werden, in dem sich die/der künftige Freiwillige derzeit aufhält. *„Nach den Verwaltungsvorschriften und der allgemeinen Praxis zur Visumvergabe ist eine Auslandsvertretung grundsätzlich nur für die Antragsteller zuständig, die im Amtsbezirk der Auslandsvertretung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann man insbesondere dann ausgehen, wenn die Antragsteller sich seit sechs Monaten am betreffenden Ort aufhalten.“* So die Information, die wir von einer Deutschen Botschaft zu dieser Konstellation erhalten haben.

Wichtig! Bei allen künftigen Freiwilligen aus dem Ausland, die sich nicht bereits mit Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufhalten, reichen Sie uns bitte die Vereinbarung immer ohne Unterschrift der/des künftigen Freiwilligen ein. Nur so kann unbürokratisch ohne weitere schriftliche Erklärung der/des Freiwilligen und der Einsatzstelle ein von der ursprünglichen Planung abweichender Beginn des BFD erfolgen. Was bedingt durch den Umstand, dass die Visumserteilung durchaus länger als gedacht und geplant dauern kann, für die Praxis sehr hilfreich ist.

Eine weitere Besonderheit gilt für Freiwillige aus bestimmten Ländern. Kein Visum für die Einreise zwecks Ableistung des BFD benötigen die Staatsangehörigen von Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, der Republik Korea (Süd), Monaco, Neuseeland, San Marino und der Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Personenkreis kann nach den Informationen des Auswärtigen Amtes das erforderliche Visum nach der Einreise bei der jeweils hier zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Auch für Freiwillige aus diesen Ländern gilt, dass wir die BFD-Vereinbarung ohne Unterschrift der/des künftigen Freiwilligen benötigen. Die/der Freiwillige würde ganz einfach den BFD zu dem gemeinsam vorgesehenen Termin bei Ihnen aufnehmen, die bereits vom Bundesamt unterschriebene BFD-Vereinbarung unterzeichnen, von der uns die Einsatzstelle dann ein unterschriebenes Exemplar zurücksenden würde. Mit der unterschriebenen BFD-Vereinbarung müsste dann die/der Freiwillige die Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer des BFD bei der regional zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Bei diesem Personenkreis ist es besonders wichtig, dass unsere Hinweise zum Thema „Taschengeld und Sachleistungen“ berücksichtigt werden. Es wäre mehr als schade, wenn jemand von weit her nach Deutschland für einen BFD reisen würde und die Auslän-

derbehörde dann keine Aufenthaltsgenehmigung erteilen würde, weil die Grundvoraussetzungen dafür nicht erfüllt wären.

Zeitliche Verzögerung durch einen in der Vergangenheit liegenden längeren Aufenthalt in Deutschland

Gelegentlich kommt es vor, dass Interessierte sich wieder in ihrem Heimatland aufhalten, jedoch in der Vergangenheit sich z. B. für ein Au Pair bereits länger als 90 Tage in Deutschland aufgehalten haben. In diesen Fällen ist mit einer zeitlichen Verzögerung bei der Erteilung des Visums zu rechnen, da es sich nicht mehr um ein zustimmungsfreies Visum handelt. Das Visum ist wie üblich bei der Deutschen Botschaft des Heimatlandes zu beantragen. Von dort wird der Antrag jedoch an die in Deutschland zuständige Ausländerbehörde zur Entscheidung übersandt. Sofern es bei dem früheren Aufenthalt in Deutschland keine Probleme gegeben hat, wird auch in diesen Fällen das Visum erteilt. Es dauert nur noch etwas länger.

Asylbewerber / anerkannte Flüchtlinge

Für Asylbewerber und ggf. bereits anerkannte Flüchtlinge, die sich bereits in Deutschland befinden, gilt zu prüfen, ob ein Arbeitsverbot besteht. **Sollte ein Arbeitsverbot erteilt worden sein, ist die Teilnahme auch an einem Freiwilligendienst untersagt**, da die Ausübung der freiwilligen Arbeit eine weisungsgebundene Tätigkeit für einen Arbeitgeber ist und daher als Beschäftigung verstanden wird.

Vor der Beschäftigung von Freiwilligen mit Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung sollte Rücksprache mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in der Ausländerbehörde gehalten werden, um die Situation individuell zu klären. Für die Teilnahme am BFD ist **keine Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit** erforderlich, da diese Beschäftigung nicht in erster Linie dem Erwerb dient (§ 9 Beschäftigungsverordnung und § 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung), so dass diese nicht in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit fällt. **Die Zustimmung der Ausländerbehörde für die Ableistung des BFD ist jedoch für diesen Personenkreis ausnahmslos zwingend!**

Krankenversicherung für die Einreise nach Deutschland

Da der BFD für diesen Personenkreis nicht mit dem Tag der Einreise nach Deutschland beginnen kann und zum Tag der Anreise somit noch kein Krankenversicherungsschutz über eine gesetzliche Krankenkasse bestehen kann, müssen die Freiwilligen auf Grund der Regelungen des Schengen Abkommens für die Einreise eine Reisekrankenversicherung abschließen und nachweisen. Ohne einen solchen Nachweis wird das Visum nicht erteilt und würde die Einreise nach Deutschland verweigert werden!

Taschengeld und Sachleistungen für Incomer

Grundsätzlich sollten Freiwillige in der gleichen Einsatzstelle, egal ob BFD und/oder FSJ, auch bei Taschengeld und Sachleistungen gleich behandelt werden. Von diesem Grundsatz können bzw. müssen Einsatzstellen bei Incomern jedoch abweichen.

Ein Visum darf nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Das heißt, dass dieser ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Die BFD-Vereinbarung sollte daher im Regelfall so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung von der Einsatzstelle gestellt werden und daher staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht beantragt werden müssen. So die Empfehlung des Bundesfamilienministeriums für Fälle dieser Art, da Incomer keine zusätzlichen staatlichen Hilfen in Anspruch nehmen dürfen. Die Frage der Unterkunft als auch der Verpflegung kann sich jedoch in Einzelfällen durchaus anders darstellen, wenn eine kostenlose Unterkunftsmöglichkeit bei bereits in Deutschland befindlichen Angehörigen oder sonstigen Dritten besteht und von dort ggf. auch Verpflegung gestellt wird und die Einsatzstelle entsprechend keine Unterkunft und keine Verpflegung in Natura, sondern entsprechende Zuschüsse zahlt. Hierauf müsste dann die/der künftige Freiwillige bei der Beantragung des Visums vorsorglich hinweisen. Dringend zu empfehlen ist in einem solchen Fall der Deutschen Botschaft eine schriftliche Bestätigung, der Person, die kostenlose Unterkunft und ggf. Verpflegung stellt, bei der Beantragung des Visums vorzulegen.

Wenn Freiwillige eine kostenlose Unterkunftsmöglichkeit nutzen, egal ob von der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt oder privat, und keine Verpflegung von der Einsatzstelle in natura gestellt wird, muss das sonstige „Einkommen“ (Taschengeld und Verpflegungszuschuss) in der Summe mindestens dem aktuellen Regelsatz des Regelbedarfs für Alleinstehende gemäß Regelsatzverordnung zu § 40 SGB XII (Sozialhilfesatz) entsprechen.

Werden Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt, egal von welcher Seite, kann die Einsatzstelle ein „normales“ Taschengeld gewähren, wie es auch andere Freiwillige in der Einsatzstelle erhalten oder erhalten würden.

Grundsätzliches

Bitte planen Sie gemeinsam als Vorlaufzeit zwischen Erstellung der BFD-Vereinbarung durch die Einsatzstelle und geplanter Aufnahme des BFD einen Zeitraum von **mindestens drei Monaten** ein. In der Regel dauert es schon allein sechs bis acht Wochen, bis man einen Termin für die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Deutschen Botschaft des jeweiligen Landes erhält. Sofern die/der Freiwillige nicht in der Vergangenheit sich etwas in Deutschland hat zu Schulden kommen lassen, wird für einen gesetzlichen Freiwilligendienst eine Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich immer erteilt. Eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich, da der BFD nicht primär auf den Gelderwerb ausgerichtet ist.

Viele Botschaften sind mittlerweile dazu übergegangen, Aufenthaltsgenehmigungen zunächst nur für drei Monate zu erteilen. Hintergrund dürfte sein, dass es auch bei Incomern Fälle gibt, in denen diese den BFD dann doch nicht antreten. Nach tatsächlicher Aufnahme des BFD ist es kein Problem, eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bei der vor Ort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Die Einsatzstellen sind in der Pflicht, sich die Aufenthaltsgenehmigung vorlegen zu lassen. Bitte fügen Sie eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung der Personalakte der/des Freiwilligen bei.

Sprachkompetenz Deutsch

Häufig haben Interessierte bereits einen Sprachtest absolviert. Die Niveaustufen im Rahmen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen spiegeln folgende Sprachkenntnisse wider:

A 1 und A 2 = Elementare Sprachverwendung möglich

B 1 und B 2 = Selbständige Sprachverwendung

C 1 und C 2 = Kompetente Sprachverwendung

Ein solcher Test kann für die Einsatzstelle eine erste Orientierung sein, ob die Sprachkenntnisse für einen Einsatz in der Einsatzstelle ausreichend sein könnten. Für die Arbeit mit Menschen sind in der Regel mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B 1 erforderlich. Wo Kommunikation eine wichtige Rolle spielt, können fehlende Sprachkenntnisse ein ernsthaftes Problem werden. Was für einen privaten Aufenthalt durchaus reichen mag, ist für eine berufliche Tätigkeit auch im Rahmen eines Freiwilligendienstes unter Umständen doch etwas zu wenig.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir BFD-Vereinbarungen nicht zustimmen können, wenn die Interessierten lediglich über die Sprachkompetenz A1 oder A2 verfügen. Die Praxis hat gezeigt, dass unabhängig von dem Einsatz in der Einsatzstelle eine erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren unter dieser Voraussetzung nicht möglich ist. Das Sprachniveau B1 ist Mindestvoraussetzung dafür, dass wir einer Vereinbarung zustimmen können. Bitte lassen Sie uns daher möglichst bereits anlässlich der Übersendung der BFD-Vereinbarung oder gerne auch schon im Vorfeld der BFD-Vereinbarung einen Nachweis über die Sprachkompetenz zukommen.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wir nur Sprachnachweise akzeptieren können, die auf dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen basieren. Das heißt, auf dem Zertifikat müssen die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen (Leseverstehen, Sprachbausteine, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck und mündliche Prüfung) angegeben sein.

Weitergehende Informationen zum Thema Sprachkompetenz, auch zu dem Thema gefälschte Zertifikate, finden Sie auf unserem zusätzlichen Merkblatt „Ausländer im BFD – Sprachprüfungen“.

Erweitertes Führungszeugnis

Je nach Tätigkeitsbereich ist ein erweitertes Führungszeugnis für alle Beschäftigten, und auch für Freiwillige erforderlich. Für FW aus Deutschland kein Problem. Selbst die üblichen Gebühren dafür können für Freiwillige auf Antrag erlassen werden.

Aber was ist mit Freiwilligen aus dem Ausland? Wenn FW sich bereits seit längerer Zeit, z. B. für ein Au Pair bereits in Deutschland aufhalten, kann in einem solchen Fall ein erweitertes Führungszeugnis hier beantragt werden. In allen anderen Fällen wird es in aller Regel nicht möglich sein, dass die Freiwilligen aus ihrem Heimatland ein Führungszeugnis erhalten können, dass wenn überhaupt auch noch den Vorgaben für ein hiesiges erweitertes Führungszeugnis entsprechen. Stattdessen kann eine eidesstattliche Erklärung verwendet werden.

Ein Muster für eine solche Erklärung finden Sie als Anhang zu dieser Information.

Europäisches Führungszeugnis

Freiwillige aus anderen EU-Ländern können ein das Führungszeugnis hier in Deutschland bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Hierzu eine Information des Bundesamts für Justiz: *„Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30 b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden.“*

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht.

Der Herkunftsmitgliedstaat beantwortet ein Ersuchen um Mitteilung des dortigen Registerinhalts nur nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben bisher (noch) keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die eine Erteilung von Registerinformationen für ein Europäisches Führungszeugnis ermöglichen würden, umgesetzt.“

Aber auch in Fällen wie diesen kann man auf die eidesstattliche Erklärung zurückgreifen.

Finanzielle Förderung durch das Bundesamt

Eine zum Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherung zusätzliche finanzielle Förderung bis zu € 100,00 pro Monat ist möglich für „Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen Konzeptes betreut werden.“ So die derzeitige Festlegung des Bundesamts für Freiwillige aus dem Ausland.

Sofern die Einsatzstelle ein kostenverursachendes besonderes Betreuungskonzept für Freiwillige aus dem Ausland im BFD hat, könnte sie im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung (Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den "Fehlbedarf", der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Zuwendung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen Mittel des Zuwendungsempfängers und ggf. Mittel Dritter verbraucht sind. Ein somit ziemlich aufwendiges Verfahren.) einen solchen Zuschuss beim Bundesamt beantragen. Teil dieses Konzeptes, aber nicht ausschließlich, können auch Sprachkurse sein. Der Zuschuss muss in der Regel vor Beginn des BFD beantragt werden. Eine Beantragung innerhalb der ersten drei Monate des BFD ist nur dann möglich, wenn sich der Förderbedarf erst im Nachhinein herausgestellt hat. Was z. B. dann der Fall sein kann, wenn die tatsächlichen Deutschkenntnisse doch nicht so toll sind, wie es den Anschein hatte. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir stellen Ihnen dann gerne die erforderlichen Antrags- und Informationsunterlagen des Bundesamts zur Verfügung.

Fahrerlaubnis während des BFD

Dürfen FW aus dem Ausland mit ihrem im Ausland erworbenen Führerschein auch in Deutschland ein Fahrzeug führen? Einfach ist es für FW aus EU-Ländern. Eine Fahrerlaubnis aus einem EU-Land gilt auch gleichermaßen in Deutschland. Bei FW aus nicht EU-Ländern wird es kompliziert

und darüber hinaus auch abhängig davon, aus welchem Land die FW kommen. Aus diesem Grund finden Sie ganz am Ende dieses Merkblatts eine Information des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu diesem Thema, dem Sie jede Menge Details entnehmen können. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, sich bei der hiesigen Fahrerlaubnisbehörde (Straßenverkehrsamt) beraten zu lassen.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

Anlagen:

- Hinweise zur möglichen Dauer der Dienstzeit für Incomer im BFD.
- Eidesstattliche Erklärung anstelle eines erweiterten Führungszeugnisses
- Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr zum Thema Führerschein

Dienstzeit für Incomer im BFD

Grundsätzlich gilt auch für Incomer, dass die übliche Dienstzeit 12 Monate beträgt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn einerseits ausreichend Kontingent und Seminarkapazitäten hierfür zur Verfügung stehen. Für Freiwillige ab 27 Jahren kann von Beginn an ein BFD mit bis zu 18 Monaten Dauer vereinbart werden. Wir bitten jedoch zu beachten, dass der Einsatzstelle je nach Dauer des geplanten BFD Zusatzkosten für nicht vom Bundesamt bezuschusste Seminartage entstehen können.

Aber auch für Incomer ist die gesetzlich mögliche Dienstzeit von bis zu 24 Monaten nur dann möglich, wenn das Bundesamt dem im begründeten Einzelfall auf Antrag zustimmt. Grundlage für einen solchen Antrag wäre das nachstehende Merkblatt des Bundesamts:

**Merkblatt des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
für die Beantragung einer Verlängerung der Dienstzeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3
Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)**

Für einen bestimmten Personenkreis ist der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe ohne besondere Unterstützung deutlich erschwert. Für diesen Personenkreis kann der Bundesfreiwilligendienst (BFD) einen solchen Zugang schaffen bzw. erleichtern.

Um diesen Freiwilligen über Ermutigung, soziale Anerkennung und spezielle pädagogische Maßnahmen eine Perspektive für eine gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft zu eröffnen, sieht das BFDG in § 3 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit einer Verlängerung der üblichen Dienstzeit von 6 bis 18 Monaten auf insgesamt 24 Monate vor, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist.

Der Antrag muss für alle Freiwilligen möglichst vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden. Ausnahmsweise ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn die Notwendigkeit der Verlängerung vorher nicht erkennbar war bzw. nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen.

In der Begründung des Verlängerungsantrages ist darzulegen, inwiefern die Verlängerung bzw. die in dieser Zeit durchgeführten Maßnahmen für die Freiwilligen einen deutlichen Gewinn in Form einer persönlichen Stabilisierung bewirken. Diese Maßnahmen müssen über die standardmäßige pädagogische Begleitung hinausgehen.

Insbesondere ist in der Begründung auf folgende Punkte einzugehen:

- 1. Ausgangssituation (welche Kompetenzen fehlen den Freiwilligen?)*
- 2. Ziel der Verlängerung (Zielsetzung der Freiwilligen und Zielsetzung der Einsatzstelle; warum ist eine Zielerreichung nicht auf anderem Weg bzw. innerhalb von 18 Monaten möglich?)*
- 3. Einsatzfelder, organisatorischer Rahmen*
- 4. Individuelle besondere Förderungsmöglichkeiten (welche konkreten - über die reguläre pädagogische Begleitung hinausgehenden - Unterstützungsmaßnahmen werden umgesetzt, um die Zielsetzung/en zu erreichen?)*

Zentral ist die Frage, warum die Verlängerung auf 24 Monate notwendig ist und wie diese Verlängerung zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Situation der Freiwilligen führt.

Die Hürden hierfür, die aus den Jugendfreiwilligendiensten übernommen worden sind, sind recht hoch. Entsprechend niedrig ist auch der Anteil derjenigen, denen eine Dienstzeit von 24 Monaten zugestanden wird.

Anträge auf Verlängerung des BFD können formlos gestellt werden. Da das Bundesamt für solche Anträge gewisse „Pflichtangaben“ fordert, empfehle ich die Verwendung unseres entsprechenden Vordrucks, den Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Arbeitshilfen / Kopiervorlagen finden.

Eidesstattliche Erklärung nach § 72a SGB VIII

Vorname und Name: _____

geboren am _____ wohnhaft in _____

erklärt an Eides statt folgendes:

Ich bin nicht rechtskräftig wegen einer Strafe im Sinne des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) verurteilt worden noch wird gegen mich wegen solcher Strafen ermittelt.
Es handelt sich dabei um folgende Strafbestände des deutschen Strafgesetzbuches (StGB):

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolgen
- § 179 StGB sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 234a StGB Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Darüber hinaus verpflichte ich mich für die Dauer meines Bundesfreiwilligendienstes, die Einsatzstelle unverzüglich zu informieren, wenn gegen mich eine Ermittlung des Verdachts einer Straftat nach den vorgenannten Vorschriften besteht, sowie über die Einleitung der Ermittlungen und den Inhalt der Beschuldigung. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt und ich weiß um die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung, sei sie fahrlässig oder vorsätzlich falsch abgegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland

Quelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/gueltigkeit-auslaendischer-fahrerlaubnisse-in-deutschland.html>, Abruf 29.12.2020/11:00 Uhr

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten deutschen Bestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse aus Staaten, die **nicht** zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören. (EWR-Staaten sind: Island, Liechtenstein und Norwegen). Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige örtliche Fahrerlaubnisbehörde bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

1. Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland Entscheidend für die weitere Nutzung Ihres Führerscheins in der Bundesrepublik Deutschland ist zunächst die Klärung der Frage Ihres Aufenthaltsstatus bzw. Ihres „ordentlichen Wohnsitzes“. Ihren ordentlichen Wohnsitz hat eine Person - vereinfacht gesagt - dort, wo sie während mindestens 185 Tagen im Jahr wohnt.

Berufspendler begründen keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Ihr ausländischer Führerschein wird, solange er selbst gültig ist, ohne zeitliche Begrenzung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Unter „Berufspendler“ ist der Inhaber eines ausländischen nationalen oder internationalen Führerscheins zu verstehen, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber wegen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses hier Kraftfahrzeuge führt und regelmäßig an seinen ausländischen Wohnsitz zurückkehrt. Zu den „Berufspendlern“ können auch Studenten oder Schüler zählen.

Nicht zur Gruppe der Berufspendler gehören diejenigen Inhaber ausländischer Führerscheine, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, aber nur gelegentlich zu ihrem weiterbestehenden Familienwohnsitz im Ausland zurückkehren.

Solange Sie **keinen ordentlichen Wohnsitz** in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben, können Sie mit Ihrem gültigen ausländischen Führerschein Kraftfahrzeuge führen. Auflagen und Beschränkungen in Ihrem Führerschein sind auch in der Bundesrepublik zu beachten. Beachten Sie, dass Ihre Pkw-Fahrerlaubnis hier insbesondere dann nicht gilt, wenn Sie das in der Bundesrepublik Deutschland für die betreffende Klasse vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben.

Nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Fahrberechtigung noch sechs Monate. Danach wird Ihr Führerschein nicht mehr anerkannt. Für die weitere Teilnahme am deutschen Straßenverkehr ist dann ein in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich.

In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate in der Bundesrepublik Deutschland haben werden.

2. Benutzung ausländischer Fahrerlaubnisse ohne ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

2.1 Wenn Sie einen gültigen

- nationalen Führerschein oder
- internationalen Führerschein nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 oder dem Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949

besitzen, dürfen Sie in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klasse führen, für die der Führerschein ausgestellt ist.

Bitte beachten Sie, dass der Internationale Führerschein nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 nur in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein gültig ist. Dieser internationale Führerschein reicht allein nicht aus.

Sofern kein internationaler Führerschein ausgestellt wurde ist eine **Übersetzung** des Führerscheins erforderlich bei

- nationalen Führerscheinen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind oder

- bei nationalen Führerscheinen, die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen.

Die deutschsprachigen Übersetzungen dürfen folgende Stellen fertigen:

- deutsche Automobilclubs,
- gerichtlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer,
- Kapitäne deutscher Seeschiffe,
- international anerkannte Automobilclubs des Ausstellungsstaates des Führerscheins,
- amtliche Stellen des Ausstellungsstaates des Führerscheines.

Bei folgenden Staaten verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf das Mitführen einer Übersetzung: Andorra, Hongkong, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz und Senegal.

2.2 Fehlen der Fahrberechtigung mit einem ausländischen Führerschein in der Bundesrepublik Deutschland

Ihr Führerschein berechtigt Sie nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland,

- wenn es sich um einen Lernführerschein oder einen anderen vorläufig ausgestellten Führerschein handelt,
- wenn Sie das für die betreffende Klasse in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben,
- wenn Sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Erlaubnis Ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten,
- wenn Ihnen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, Ihnen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder Ihnen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil Sie zwischenzeitlich auf sie verzichtet haben,
- wenn Ihnen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
- solange Sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder wenn der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

Achtung, wird ein Kraftfahrzeug geführt, wenn eine Fahrerlaubnis nicht oder nicht mehr besteht, so ist dies verboten und wird als Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft.

3. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis

Begründen Sie einen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, benötigen Sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten eine deutsche Fahrerlaubnis, es sei denn, die Fahrerlaubnisbehörde hat die Frist ausnahmsweise verlängert (siehe 1.).

Der deutsche Führerschein ist auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Nach Ablauf der Befristung wird das Führerscheindokument nur verwaltungsmäßig umgetauscht. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung (u.a. für Berufskraftfahrer, Busfahrer).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis hängen davon ab, in welchem Staat Sie Ihre Fahrerlaubnis erworben haben:

- in einem Staat, der in der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung genannt ist (3.1) oder
- in einem Staat, der nicht in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung genannt ist (3.2).

3.1 Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an Inhaber von Fahrerlaubnissen aus einem in Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Staat

Bei diesen Staaten wird bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis ganz oder teilweise auf die Fahrerlaubnisprüfung verzichtet. Es handelt sich um (Stand: 12. März 2019):

Ausstellungsstaat

Andorra
Bosnien und Herzegowina
Französisch-Polynesien
Guernsey
Insel Man
Israel
Japan
Jersey
Monaco
Namibia¹⁶⁾
Neukaledonien
Neuseeland
Republik Korea
Republik Nordmazedonien
San Marino

Schweiz
Serbien

Ausstellungsstaat

Singapur
Südafrika
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan erteilt wurden

Fahrerlaubnisse aus den Australischen Territorien:

- Australian Capital Territory
- New South Wales
- Northern Territory
- Queensland
- South Australia
- Tasmania
- Victoria
- Western Australia

Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete:

- Alabama
- Arizona
- Arkansas
- Colorado
- Connecticut
- Delaware
- District of Columbia
- Florida
- Idaho
- Illinois

- Indiana
- Iowa
- Kansas
- Kentucky
- Louisiana
- Maryland
- Massachusetts
- Michigan
- Minnesota
- Mississippi
- Missouri
- Nebraska
- New Mexico
- North Carolina
- Ohio
- Oklahoma
- Oregon
- Pennsylvania
- Puerto Rico
- South Carolina

Ausstellungsstaat

- South Dakota
- Tennessee
- Texas
- Utah
- Virginia
- Washington State
- West Virginia
- Wisconsin
- Wyoming

Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen:

- Alberta
- British Columbia
- Manitoba
- New Brunswick
- Newfoundland
- Northwest Territories
- Nova Scotia
- Ontario
- Prince Edward Island
- Québec
- Saskatchewan
- Yukon

Welche Fahrerlaubnisse im Einzelnen erteilt werden können und unter welchen Voraussetzungen diese erteilt werden, sollten Sie mit Ihrer örtlichen Fahrerlaubnisbehörde klären.

Bei einer praktischen Prüfung müssen Sie von einem Fahrlehrer begleitet werden.

Eine ärztliche Untersuchung, einschließlich des Sehvermögens, ist erforderlich bei einem Antrag auf Erteilung

- einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE (Lkw), D1, D1E, D, DE (Bus), Busfahrer ab 50 Jahre müssen darüber hinaus durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nachweisen, dass sie über ausreichende Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit verfügen.

higkeit verfügen.

Dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein amtlicher Ausweis des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass),
- die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- ein Lichtbild aus neuerer Zeit, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht,
- bei einem Antrag auf Erteilung der Klassen C1, C1E, C, CE (Lkw), D1, D1E, D und DE (Bus) die Zeugnisse bzw. Gutachten über die ärztlichen Untersuchungen, über die Untersuchung des Sehvermögens und die besondere Untersuchung bei Busfahrern,
- das Original des ausländischen nationalen Führerscheins (der internationale Führerschein reicht nicht aus) mit einer Übersetzung in deutscher Sprache, es sei denn, die Fahrerlaubnisbehörde verzichtet ausnahmsweise auf die Übersetzung,
- eine Erklärung, dass die ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist.

Außerdem kann die Fahrerlaubnisbehörde im Einzelfall die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen oder, sofern Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzen, eine Fahrerlaubnisprüfung anordnen.

Falls Sie Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist, sind die Regelungen des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) zu beachten. Für nähere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die örtliche Fahrerlaubnisbehörde. Ergänzende Informationen können Sie ebenfalls dem auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) veröffentlichten „Merkblatt für Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums“ entnehmen.

Bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis wird der ausländische Führerschein einbehalten und an die zuständige Stelle des Ausstellungsstaates zurückgesandt oder von der Fahrerlaubnisbehörde in Verwahrung genommen.

Nicht möglich ist der Umtausch einer ausländischen Erlaubnis für Taxen, Miet- und Krankenkraftwagen und ähnlicher Erlaubnisse.

3.2. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an Inhaber von Fahrerlaubnissen aus nicht in der Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Staaten

Der ausländische Führerschein berechtigt nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur sechs Monate zum Führen von Kraftfahrzeugen, kann jedoch auch danach noch unter erleichterten Bedingungen in eine deutsche Fahrerlaubnis „umgetauscht“ werden.

Dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein amtlicher Ausweis des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass),
- die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- ein Lichtbild aus neuerer Zeit, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht,
- bei einem Antrag auf eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, B oder BE eine Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle, bei einem Antrag auf eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE (Lkw), D1, D1E, D, DE (Bus) ein ärztliches Zeugnis über das Sehvermögen,
- bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand, bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE, die 50 Jahre oder älter sind, außerdem ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über ausreichende Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit,
- einen Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe,

- das Original des ausländischen nationalen Führerscheins (der internationale Führerschein reicht nicht aus) mit einer Übersetzung in deutscher Sprache, es sei denn, die Fahrerlaubnisbehörde verzichtet ausnahmsweise auf die Übersetzung,
- die Erklärung, dass die ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist.

Außerdem kann die Führerscheinstelle im Einzelfall die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen.

Die deutsche Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen wird Ihnen erteilt, wenn Sie die theoretische und praktische Prüfung für diese Klasse ablegen. Sie müssen

bei der praktischen Prüfung von einem Fahrlehrer begleitet sein. Dies ist nur möglich, wenn sich der Fahrlehrer zuvor davon überzeugt hat, dass Sie über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Gegebenenfalls können Sie sich noch mit einigen Fahrstunden auf die Prüfung vorbereiten.

Falls Sie Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist, sind die Regelungen des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) zu beachten. Für nähere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die örtliche Fahrerlaubnisbehörde. Ergänzende Informationen können Sie ebenfalls dem auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) veröffentlichten „Merkblatt für Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums“ entnehmen.

Vergünstigungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung werden auch bei Vorlage ausländischer Erlaubnisse, die zum Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen usw. berechtigen, nicht erteilt.